

Eine Information des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

Ordentliche Mitgliedschaft Im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Ordentliche Mitglieder gemäß **§ 6 LSB-Satzung** können werden:

- gemeinnützige eingetragene Vereine,
- gemeinnützige eingetragene Landesfachverbände,
- gemeinnützige Organisationen.

Ordentliche Mitglieder können nur die Vereine werden bzw. sein, die Mitglieder in mindestens einem dem LSB angeschlossenen Landesfachverband sind. Ausreichend für neu aufzunehmende Vereine ist auch ein Aufnahmeantrag bei einem Landesfachverband, dessen Annahme nur noch von der Mitgliedschaft im LSB abhängt.

Dieses Erfordernis entfällt für Vereine, die einen Aufnahmeantrag vor dem 22.11.2008 gestellt haben und für Vereine, die sportliche Aktivitäten betreiben, für die kein Landesfachverband ein entsprechendes Betreuungsangebot bereithält (LSB-Satzung § 6 Absatz 1. Mitglieder).

Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die Mitglieder des LSB sind gemäß **§ 6, Abs. 1 - 3, LSB-Satzung**, verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des LSB und seiner Gliederungen sowie die auf den Landessporttagen und den zuständigen Sportbundtagen gefassten Beschlüsse zu befolgen.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet ihre Vereinsdaten auf der LSB-Datenbank zu pflegen und zum jeweils festgesetzten Termin eine Bestandserhebung durchzuführen, in die alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) aufzunehmen sind.

Sie sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die der Landessporttag beschließt. Grundlage der Beitragserhebung ist die Bestandserhebung. Die Beiträge sind an den zuständigen Sportbund abzuführen.

Gemäß § 3 und 4 der Aufnahmeordnung des LSB haben die die Aufnahme beantragenden **Vereine, Organisationen und Landesfachverbände** folgende sportliche und organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Sie müssen ihren Sitz in Niedersachsen haben und gemeinnützig sein. Vereine und Landesfachverbände müssen darüber hinaus in das Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein.
- b) Die ausgeübten Sportarten müssen Sport im Sinne der Definition des § 2 der Aufnahmeordnung sein. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und dürfen sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzen. Der Name darf nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen.
- c) Ordentliche Mitglieder können nur die Vereine werden bzw. sein, die Mitglied in mindestens einem dem LSB angeschlossenen Landesfachverband sind. Ausreichend für neu aufzunehmende Vereine ist auch ein Aufnahmeantrag bei einem Landesfachverband, dessen Annahme nur noch von der Mitgliedschaft im LSB abhängt. Dieses Erfordernis entfällt für Vereine, die sportliche Aktivitäten betreiben, für die kein Landesfachverband ein entsprechendes Betreuungsangebot bereithält.

Eine Information des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

Gemäß § 3, Abs. 2, der Aufnahmeordnung haben die beantragenden **Landesfachverbände** folgende sportliche und organisatorische Voraussetzung zu erfüllen:

- a) Die von den Fachverbänden betriebenen Disziplinen müssen als Sport im Sinne der LSB-Satzung, des § 2 der Aufnahmeordnung und des Gemeinnützigkeitsrechts einzuordnen sowie als Sportart allgemein anerkannt sein.
- b) Sie müssen durch ihren Bundesverband im DSB oder die vertretene Sportart durch Landesfachverbände in mindestens fünf Landessportbünden Mitglied sein oder einen erfolversprechenden Aufnahmeantrag gestellt haben bzw. eine Sportart vertreten, die regional begrenzt ausgeübt wird.
- c) Sie müssen mindestens 15 Mitgliedsvereine haben oder in mindestens acht Sportbünden mit Vereinen vertreten sein.
- d) Sie müssen ihre Sportart für den Bereich Niedersachsen in ihrem Bundesverband vertreten.

Für die Aufnahme von Landesfachverbänden zuständige Ansprechpartner:

Justiziar Torsten Sorge, Tel.: 0511 1268-145, E-Mail: tsorge@lsb-niedersachsen.de.

Durch den LSB geschlossene Verträge bzw. Vereinbarungen sichern den Sportvereinen folgende Leistungen:



ARAG-Sportversicherung – Versicherungsschutz für Vereinsmitglieder:

Die genauen Versicherungsbedingungen entnehmen Sie bitte dem Sportversicherungsvertrag, den Sie im genauen Wortlaut unter folgendem Link finden:

<https://www.lsb-niedersachsen.de/mitglieder/recht-versicherung/sportversicherung>

Beispielhaft finden Sie nachstehend die wichtigsten Leistungen in Kürze:

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für den Verein als juristische Person und für alle Vereinsmitglieder. Ausnahme: Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind unabhängig von einer evtl. Vereinsmitgliedschaft immer durch den ARAG-Sportversicherungsvertrag mitversichert.

Unfallversicherung für Mitglieder ab 18 Jahre

- ❖ ab 20 % Invalidität Zahlung einer Entschädigung
- ❖ Übergangsleistungen nach 6 und 9 Monaten
- ❖ Todesfallleistung
- ❖ Beteiligung an Zahn-, Brillen- und Hörgeräteschäden
- ❖ ab 50 % Invalidität Reha-Management

(Kinder und Jugendliche sind im Bereich der Unfallversicherung über den Kommunalen Schadenausgleich versichert.)

Eine Information des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

Haftpflichtversicherung für Vereine und Mitglieder

- ❖ auch gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Vermieter und Mieter von Haus- und Grundbesitz
- ❖ gesetzliche Haftpflicht als Bauherr bei Kosten bis 500.000 €
- ❖ gesetzliche Haftpflicht bei Verlust von Bereichsschlüsseln für fremde Gebäude

Die Versicherungssumme in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung beträgt pauschal für Personen- und Sachschäden 10 Mio. €. Die Versicherungssummen für Mietsachschäden und Schlüsselschäden weichen ab. Näheres entnehmen Sie bitte dem Sportversicherungs-vertrag.

Umwelt-Haftpflichtversicherung

Umweltschaden-Versicherung

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme beträgt bis zu 250.000 € je Schadenfall.

D&O-Versicherung

Die Versicherungssumme beträgt bis zu 250.000 € je Schadenfall

Vertrauensschadenversicherung

- ❖ z.B. bei Veruntreuung der Vereinskasse

Rechtsschutzversicherung

Für Vereine und das einzelne Mitglied:

- ❖ gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen
- ❖ erweiterter Straf-Rechtsschutz

Für Vereine:

- ❖ Arbeits-Rechtsschutz; gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung und Abwehr
- ❖ Sozialgerichts-Rechtsschutz; gerichtliche Geltendmachung und Abwehr
- ❖ Vertrags-Rechtsschutz; gerichtliche Geltendmachung und Abwehr

Sporthilfe Niedersachsen

Sonderfond: bei Entstehen einer wirtschaftlichen Notlage der Sportlerin/des Sportlers nach einem Sportunfall

GEMA-Rahmenvertrag

Der GEMA-Rahmenvertrag erlaubt den Sportvereinen das Abspielen von Musik bei bestimmten Veranstaltungen.

Eine Information des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

U. a. sind folgende Musikenutzungen durch den Rahmenvertrag abgegolten, soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten:

- ❖ Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
- ❖ Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- ❖ Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlerinnen und Amateursportlern mit bis zu 1000 Besucherinnen und Besuchern.
- ❖ Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen
- ❖ Musikenutzungen zur Vorführung einer Sportart (z. B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich eines "Tages der offenen Tür".
- ❖ Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird
- ❖ Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sog. "Pausenmusik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1000 Besucherinnen und Besuchern.

Versicherungsschutz bei der VBG (Verwaltungsberufsgenossenschaft)

Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die eine Aufwandsentschädigung bis zu 3.300 € jährlich erhalten, unterstehen dem Versicherungsschutz durch die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG).

Eine Information des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

Information durch Verbandszeitschriften

Die Mitgliedsvereine erhalten kostenlose Publikationen ([,LSB – Das Magazin‘](#), Förderricht-linien, Lehrgangsbroschüren, Zeitschriften der Sportbünde) und werden so über regionale, aber auch grundlegende Entwicklungen im Sport informiert.

Vereinsservice

Neben diesen Grundleistungen können die Sportvereine zielgruppenspezifisch auf verschiedene Dienstleistungsangebote des LandesSportBundes und seiner Sportbünde zurückgreifen. Durch den Zusammenschluss im LSB wird das Wissen der Expertinnen und Experten gebündelt und für die Mitgliedsvereine nutzbar gemacht. Die Vereine können von diesem Wissen durch die Inanspruchnahme der Säulen Schulung, Beratung, Vermittlung, Information profitieren.

Beispiele:

- ☺ Dezentrale Angebote zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Sportassistentinnen und Sportassistenten und Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten
- ☺ Zentrale und dezentrale Angebote für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus den Vereinsvorständen - Qualifix, Vereinsmanagerinnen-Ausbildung / Vereinsmanager-Ausbildung
- ☺ Weiterbildungsangebote der Akademie des Sports für Vorstandsmitglieder und Engagierte in den Sportvereinen
- ☺ Günstigere Preise bei Aufenthalten in der Akademie des Sports
- ☺ Mitglieder aus Sportvereinen, die Mitglied im LSB Niedersachsen sind, zahlen bei einzelnen Akademie-Veranstaltungen eine deutlich geringere Teilnahmegebühr
- ☺ Beratung der Vereine durch die Sportbünde und den LandesSportBund Niedersachsen zu allen Fragen der Vereinsarbeit
- ☺ Vermitteln von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern sowie von Expertinnen und Experten zu Spezialthemen
- ☺ Bereithalten von Arbeitshilfen und Arbeitsmitteln in Form von Checklisten, Mustersatzungen, Musterverträgen, Mustervereinbarungen

Eine Information des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

Weitere Leistungen / Fördermöglichkeiten

Informationen zu den weiteren Leistungen / Fördermöglichkeiten finden Sie auf unserer Webseite im Infoblatt „Vorteile der Mitgliedschaft“.

LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Abteilung Zentrale Dienste

Team Justizariat

Andrea Bauermeister

Sachbearbeiterin

Vereinsmitgliedschaften & Mitgliederverwaltung

Tel.: 0511 1268-115

E-Mail: abauermeister@lsb-niedersachsen.de

(Stand: 09/2026)